



Schülerbeförderung

Liegt die **nächstgelegene** Schule mehr als drei Kilometer von der Wohnung entfernt, können Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren eine Kostenübernahme für die **Schülerbeförderung** beantragen. Allerdings nur dann, wenn die Fahrkarte nicht bereits von einer anderen Stelle bezahlt wird.

Kosten für die Teilnahme am Verkehr sind bereits in der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes berücksichtigt. Eine weitere Zahlung im Rahmen von Leistungen auf Bildung und Teilhabe nach § 28 Zweites Sozialgesetzbuch - SGB II - kommt daher regelmäßig nicht in Betracht.

Was Sie dafür tun müssen: Einen Nachweis über die tatsächlichen Fahrtkosten zur Schule einreichen – zum Beispiel mit einer entsprechenden Fahrkarte, weiterhin eine Bestätigung des Landkreises Nienburg über die Notwendigkeit der Kostenerstattung für die Schülerbeförderung.

Wer kann die Zuschüsse erhalten?

Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen sollen gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit nutzen können.

Seit dem 1. April 2011 können bedürftige Familien für ihre Kinder Leistungen aus dem so genannten Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Damit haben Sie die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen für die Förderung Ihrer Kinder zu bekommen. Wenn Sie Bürgergeld beziehen, können Sie Ihre Anträge bei Ihrem zuständigen Jobcenter Nienburg abgeben. Empfänger von Sozialhilfe wenden sich an den Fachbereich Soziales des Landkreises Nienburg. Wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, können Sie Ihre Anträge beim Fachdienst Bundesleistungen des Landkreises Nienburg oder der Familienkasse abgeben.

In welcher Form und in welchem Umfang Ihre Kinder Leistungen erhalten können, ist von Förderung zu Förderung unterschiedlich. Die Leistungen – bis auf die Zuschüsse zum persönlichen Schulbedarf und zur Schülerbeförderung – rechnet das Jobcenter im Landkreis Nienburg direkt mit den Anbietern ab.

Hinweis: Leistungen zu Bildung und Teilhabe erhalten Sie für die Dauer Ihres aktuellen Bewilligungsabschnittes für Bürgergeld.

Aktuelle Informationen und Formulare finden Sie auf www.jobcenter-nienburg.de.



Jobcenter Nienburg
Verdener Straße 21
31582 Nienburg

April 2024

www.jobcenter-nienburg.de

✂ @JcNienburg



40



Bildung und Teilhabe (BuT)

Bildung ist für alle da!





Schulbedarf Lernförderung

Für Schulkinder wird ein pauschaler Zuschuss für notwendige Unterrichtsmaterialien gezahlt - wie Taschenrechner, Schulranzen, Zirkel oder Stifte.

Dafür erhalten Sie jeweils zum Schuljahresbeginn (01.08.) 130 Euro und zu Beginn des 2. Schulhalbjahres (01.02.) 65 Euro.

Schulbedarf wird ab Einschulung allen Berechtigten fortlaufend automatisch bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt. Das Jobcenter Nienburg muss über die Einschulung informiert werden. Es ist daher die Schulbescheinigung der 1. Klasse einzureichen. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist ebenfalls ein Nachweis über den Schulbesuch einzureichen.

Ist die Versetzung Ihres Kindes in die nächste Klassenstufe gefährdet, können Sie **Lernförderung** beantragen, zum Beispiel in Form von Nachhilfestunden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Lehrkraft mit einer ausführlichen, pädagogischen Begründung bestätigt, dass Ihr Kind die Lernförderung braucht und damit auch kurzfristig die Schulleistung verbessert werden kann.

Was Sie dafür tun müssen: Die Bestätigung der Schule für eine Lernförderung einreichen. Bitte den Namen des Kindes auf dem Nachweis vermerken.



Mittagsverpflegung Klassenfahrt / eintägige Ausflüge

Bietet die Kita, der Hort, die Kindertagespflegestelle oder Schule Ihres Kindes eine gemeinsame **Mittagsverpflegung** an, können Sie hierfür einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Das gilt jedoch nicht für Verpflegung, die vom Schulkiosk oder ähnlichen Stellen verkauft wird – wie zum Beispiel ein belegtes Brötchen.

Was Sie dafür tun müssen: Einen Nachweis über die Anmeldung zur Mittagsverpflegung und über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung einreichen. Bitte den Namen des Kindes auf dem Nachweis vermerken.

Für Kinder in Kitas und für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die Kosten für **eintägige Ausflüge** und für **mehrtägige Fahrten** übernommen. Der Beitrag hierfür wird direkt an die Kindertageseinrichtung, die Schule oder die Lehrkraft überwiesen. Taschengeld sowie besondere Ausrüstung (zum Beispiel Skibekleidung) sind davon ausgenommen.

Was Sie dafür tun müssen: Einen Nachweis über die entstehenden Kosten bei der für Sie zuständigen Stelle einreichen. Bitte den Namen des Kindes auf dem Nachweis vermerken.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Ob Fußball, Flötenunterricht oder Feriencamp: 15 Euro monatlich kann Ihr Kind für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, für Musikurse oder für Freizeiten erhalten. Diese Förderung gilt für Kinder unter 18 Jahre.

Was Sie dafür tun müssen: Einen Nachweis des Vereinsbeitrags, der Gebühr des Kurses oder des Freizeitangebots einreichen. Bitte vermerken Sie den Namen des Kindes auf den Nachweis.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihren Ansprechpartner*innen in den Jobcentern Nienburg, Stolzenau und Hoya oder in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen.